

Berufsbildungsgesetz

Vom 14. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Berufsbildung

(1) Berufsbildung im Sinne dieses Gesetzes sind die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung.

(2) Die Berufsausbildung hat eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.

(3) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder beruflich aufzusteigen.

(4) Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen.

(5) Berufsbildung wird durchgeführt in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten (betriebliche Berufsbildung) sowie in berufsbildenden Schulen und sonstigen Berufsbildungseinrichtungen außerhalb der schulischen und betrieblichen Berufsbildung.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Berufsbildung, soweit sie nicht in berufsbildenden Schulen durchgeführt wird, die den Schulgesetzen der Länder unterstehen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Berufsbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
2. die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen, die nach dem Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79) die Bundesflagge führen, soweit es sich nicht um Schiffe der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei handelt.

Zweiter Teil

Berufsausbildungsverhältnis

Erster Abschnitt

Begründung des Berufsausbildungsverhältnisses

§ 3

Vertrag

(1) Wer einen anderen zur Berufsausbildung einstellt (Ausbildender), hat mit dem Auszubildenden einen Berufsausbildungsvertrag zu schließen.

(2) Auf den Berufsausbildungsvertrag sind, soweit sich aus seinem Wesen und Zweck und aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden.

(3) Schließen Eltern mit ihrem Kind einen Berufsausbildungsvertrag, so sind sie von dem Verbot des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches befreit.

(4) Ein Mangel in der Berechtigung, Auszubildende einzustellen oder auszubilden, berührt die Wirksamkeit des Berufsausbildungsvertrages nicht.

§ 4

Vertragsniederschrift

(1) Der Auszubildende hat unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens Angaben enthalten über

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit,
5. Dauer der Probezeit,
6. Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist von dem Auszubildenden, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 56 Abs. 2 bis 6 und § 57 entsprechend.

Fünfter Teil

Berufsbildungsforschung

§ 60

Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung

(1) Für die Berufsbildungsforschung wird ein Institut als bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Institut hat durch Forschung die Berufsbildung zu fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere,

1. die Grundlagen der Berufsbildung zu klären,
2. Inhalte und Ziele der Berufsbildung zu ermitteln,
3. die Anpassung der Berufsbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung vorzubereiten.

(3) Das Institut hat die Gegebenheiten und Erfordernisse der Berufsbildung ständig zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Forschungsergebnisse und sonstige einschlägige Unterlagen sind zu sammeln. Die wesentlichen Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sind zu veröffentlichen.

(4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 2 soll das Institut auch den berufsbildenden Fernunterricht untersuchen und Vorschläge für seine Weiterentwicklung und Ausgestaltung machen. Berufsbildende Fernunterrichtslehrgänge sind auf Antrag der Fernunterrichtsinstitute darauf zu überprüfen, ob sie nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehrgangsteilnehmer, den Vertragsbedingungen und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne dieses Gesetzes übereinstimmen und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet sind. Das Ergebnis der Überprüfung kann bestätigt werden; die Bestätigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Der Widerruf ist bekanntzumachen. Der Hauptausschuß erläßt Richtlinien für die Überprüfung.

(5) Das Institut soll mit anderen Einrichtungen und Stellen, die Forschung auf dem Gebiete der Berufsbildung betreiben, mit den Einrichtungen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, der allgemeinen Bildungsforschung sowie der wirtschaftswissenschaftlichen, technischen und sozialwissenschaftlichen Forschung eng zusammenarbeiten.

§ 61

Mitgliedschaft

Mitglieder des Instituts sind der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks,

die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Handwerkskammertag, der Deutsche Industrie- und Handelstag und der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 62

Organe

Die Organe des Instituts sind

1. der Hauptausschuß,
2. der Präsident.

§ 63

Hauptausschuß

(1) Der Hauptausschuß besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Bundesvereinigung der Fachverbände des Deutschen Handwerks, die Deutsche Angestelltengewerkschaft, der Deutsche Handwerkskammertag und der Deutsche Industrie- und Handelstag entsenden je einen Vertreter, der Deutsche Gewerkschaftsbund vier Vertreter und der Bund zwei Vertreter in den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Tätigkeit im Hauptausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Der Hauptausschuß wird von dem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Vertreter der Mitglieder verlangt.

(5) Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über das Forschungsprogramm, den Haushaltsplan, die Satzung und ihre Änderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vertreter der Mitglieder. Beschlüsse nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Gegenstand bei der Einberufung des Hauptausschusses mitgeteilt worden ist.

§ 64

Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuß hat über alle Angelegenheiten des Instituts zu beschließen, soweit sie nicht vom Präsidenten wahrzunehmen sind. Er hat insbesondere den Haushalt, vorbehaltlich der Beschlüsse über den Bundeshaushalt, und das Forschungsprogramm zu beschließen.

(2) Das Forschungsprogramm bedarf der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft.

§ 65

Präsident

(1) Der Präsident hat das Forschungsprogramm durchzuführen und das Institut zu verwalten. Er

§ 108

Fortgeltung bestehender Regelungen

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Lehrberufe und Anlernberufe oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberufe gelten als Ausbildungsberufe im Sinne des § 25 Abs. 1. Die Berufsbilder, die Berufsbildungspläne, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsordnungen für diese Berufe sind bis zum Erlass der Ausbildungsordnungen nach § 25 Abs. 1 und der Prüfungsordnungen nach § 41 anzuwenden.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Prüfungszeugnisse in Berufen, die nach Absatz 1 als anerkannte Ausbildungsberufe gelten, stehen Prüfungszeugnissen nach § 34 Abs. 2 gleich.

§ 109

Umwandlung der Prüfungsausschüsse

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Prüfungsausschüsse, die den §§ 36 bis 38 nicht entsprechen, dürfen noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Prüfungen abnehmen.

§ 110

Zwischenprüfungen

In besonderen Ausnahmefällen kann, abweichend von § 42, bis zum 1. Januar 1973 von der Durchführung von Zwischenprüfungen abgesehen werden.

§ 111

Fortsetzung der Berufsausbildung

(1) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebildet, ohne dessen Anforderungen über die Berechtigung zum Einstellen oder Ausbilden zu genügen, darf eine begonnene Ausbildung zu Ende führen.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgebildet, ohne daß er eine Prüfung im Sinne des § 76 Abs. 1 abgelegt hat, gilt als fachlich geeignet, wenn er mindestens zehn Jahre mit Erfolg ausgebildet hat.

(3) Für Berufsausbildungsverträge, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, gelten die bisherigen vertraglichen Vorschriften weiter, sofern nicht nach diesem Gesetz etwas anderes vereinbart wird.

§ 112

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 113

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1969 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Hans Katzer

Für den Bundesminister für Wirtschaft
und den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl